

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Stadtbezirk Neheim
vom 15.05.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 sowie den §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat in seiner Sitzung am 03.04.2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes dürfen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes jeweils an den nachfolgend genannten Sonntagen im Rahmen der Veranstaltungen

- ◆ „Neheimer Frühlingsfest“
- ◆ „Neheim Live“
- ◆ „Fresekenfest“
- ◆ Advents- oder Weihnachtsmarkt („Neheimer X-Mas Days“)

jeweils in den Bereichen Fußgängerzone, Apothekerstraße bis Einmündung Schwester-Aicharda-Straße, Lange Wende bis Kreuzung Goethestraße, Engelbertstraße bis Kreuzung Schulstraße, Burgstraße und Mendener Straße jeweils bis Gransauplatz in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Der genaue Abgrenzungsbereich ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Inhalt dieser Verordnung ist.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 6 Abs. 1 und 2 Ladenöffnungsgesetz NRW Ladengeschäfte außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die nach dem Gesetz und dieser Verordnung zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

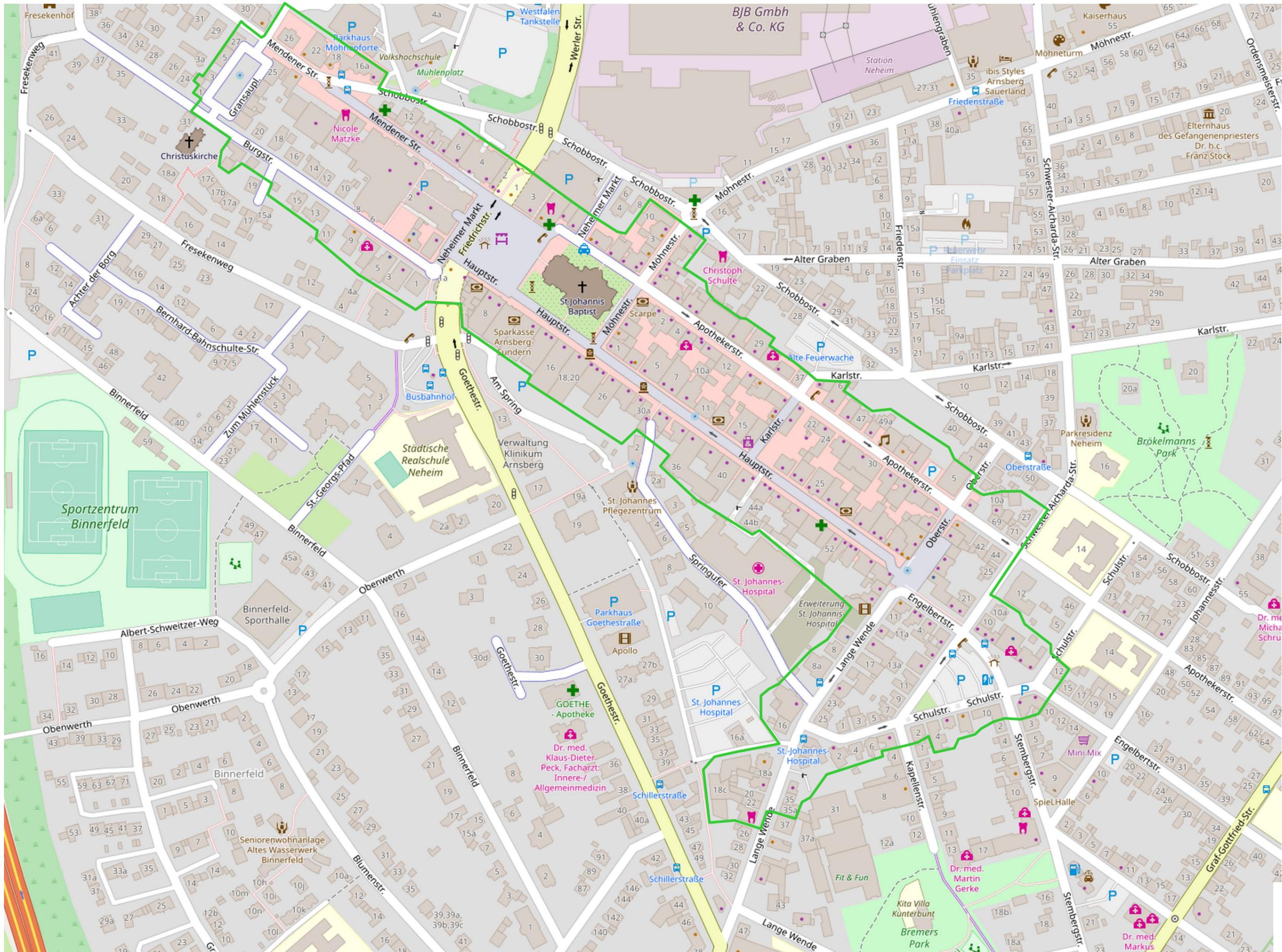
§ 3

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

59759 Arnsberg, den 15.05.2019
Stadt Arnsberg
als örtliche Ordnungsbehörde

Ralf Paul Bittner
Bürgermeister

Stadtbezirk **Neheim**, Zone zulässige Sonntagsöffnung anlässlich der Veranstaltungen **Frühlingsfest, Neheim live, Fresekenmarkt und X-Mas Days**



— Zone zulässige Sonntagsöffnung

Maßstab 1 : 1.680, Quelle: openstreetmap (ODbL)

